

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/he
Datum: 04.09.2019

SITZUNGSBEGINN UM 18.00 UHR

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 09/2019
am Montag, 16.09.2019, 18.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Bürgerfragestunde	
2)	Pakt für Integration Stellenwechsel beim Integrationsmanagement im Bereich der Stadt Stühlingen ab dem 01.09.2019 hier: Verabschiedung der bisherigen Integrationsmanagerin Frau Knoth und Vorstellung der neuen Integrationsmanagerin Frau Riesche	131/19
3)	Verabschiedung der ausgeschiedenen Ortsvorsteher und der ausgeschiedenen stellvertretenden Ortsvorsteher	132/19
4)	Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter für die gemäß § 68 GemO i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Stühlingen gebildeten Ortschaften entsprechend § 71 der GemO a) Wahl der Ortsvorsteher für die Amtsperiode 2019-2024 b) Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher für die Amtsperiode 2019-2024	133/19

5)	Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Ortsvorsteher/-in sowie Aushändigung der Ernennungsurkunden	134/19
6)	5. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 3103, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen hier: Behandlung der Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluss	135/19
7)	Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses auf Grundstück Flst.Nr. 3103, Lettenweg 7, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen	136/19
8)	Umbau eines ehemaligen Baustoffhandels in Wohnungen und LKW Garagen auf Grundstück Flst.Nrn. 454/1, Am Bahndamm 6, Gemarkung Stühlingen	137/19
9)	Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Fenster-, Aussentüren- und Raffstoresarbeiten	138/19
10)	Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die WDVS-Arbeiten	139/19
11)	Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2018	140/19
12)	Jahresabschluss 2018 des Wasserversorgungsbetriebs der Stadt Stühlingen a) Anerkennung und Feststellung entsprechend der Anlage zum Feststellungsbeschluss b) Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresgewinns 2018	141/19
13)	Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ZIS der Stadt Stühlingen a) Anerkennung und Feststellung entsprechend der Anlage zum Feststellungsbeschluss b) Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresverlusts 2018	142/19
14)	Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	143/19
15)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste für Brandkatastrophe Familie Kraft	144/19

16)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von der LOG AG Logistik ohne Grenzen	145/19
17)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende vom Offenen Bürgerforum Stühlingen (OBS) für den Spielplatz Stühlingen	146/19
18)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende vom Offenen Bürgerforum Stühlingen (OBS)	147/19
19)	Sonstiges	
20)	Bekanntgaben	
21)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 1311/19			
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 30.07.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung: Bgm HA RA BA			
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	16.09.2019	Wf.	9		
Verhandlungsgegenstand: Pakt für Integration Stellenwechsel beim Integrationsmanagement im Bereich der Stadt Stühlingen ab dem 01.09.2019 hier: Verabschiedung der bisherigen Integrationsmanagerin Frau Knoth und Vorstellung der neuen Integrationsmanagerin Frau Riesche							
Finanzierungsnachweis: Landesförderung VwV-Integration/Haushalt 2019							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: - entfällt -							

Sachvortrag:

Stellenwechsel beim Integrationsmanagement im Bereich der Stadt Stühlingen ab dem 01.09.2019

Der am 16.04.2018 für den Zeitraum vom 15.03.2018 bis 14.03.2020 geschlossener Kooperationsvertrag zwischen dem Caritasverband Hochrhein e.V. und der Stadt Stühlingen für die Dauer von zunächst zwei Jahren, wurde gemäß der Bekanntgabe des Ministeriums für Soziales und Integration am 16.11.2018 über eine Verlängerung des Förderprogramms Integrationsmanagement von 24 auf 36 Monate, um weitere 12 Monate verlängert bis zum 14.03.2021.

1. Bisherige Integrationsmanagerin Frau Nadine Knoth

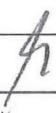
In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.04.2018 konnten sich die Mitarbeiterinnen des Caritasverbandes Hochrhein e.V., Frau Knoth als neue Integrationsmanagerin für den Bereich der Stadt Stühlingen, Frau Hauser (Geschäftsbereichsleitung Soziales & Projekte) und Frau Gampp (Fachbereichsleitung des Fachbereiches Migration/JMD) dem Gremium vorstellen. Einen ersten Jahresbericht konnte Frau Knoth in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.04.2019 für den Zeitraum März 2018 bis März 2019 sowie weitere aktuelle Informationen im Rahmen des Paktes für Integration vorstellen.

Frau Knoth wird mit Wirkung ab dem 01.09.2019 eine neue Stelle innerhalb des Caritasverbandes Hochrhein e.V. in Waldshut übernehmen und wird ihre bisherige Stelle als Integrationsbeauftragte bei der Stadt Stühlingen aufgeben.

Frau Knoth wird sich in der Gemeinderatssitzung verabschieden und wird von Seiten der Stadt Stühlingen verabschiedet.

2. Neue Integrationsmanagerin Frau Marietta Riesche

Die neue Integrationsmanagerin Frau Marietta Riesche, die auch beim Caritasverband Hochrhein e.V. beschäftigt ist, wird die Stelle von Frau Knoth im Bereich der Stadt Stühlingen ab dem 01.09.2019 übernehmen und wird sich dem Gremium öffentlich vorstellen und für Fragen im Zusammenhang mit dem Integrationsmanagement zur Verfügung stehen.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 132/19			
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 07.08.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	16.09.2019	WT.			
Verhandlungsgegenstand: Verabschiedung der ausgeschiedenen Ortsvorsteher und der ausgeschiedenen stellvertretenden Ortsvorsteher							
Finanzierungsnachweis: ----							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: - entfällt -							

Sachvortrag:

Aufgrund der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 sind folgende ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher sowie Stellv. Ortsvorsteher aus ihren Funktionen ausgeschieden (*Sortierung nach Orten in alphabetischer Reihenfolge*):

<u>Ortsvorsteher/-in</u>	<u>Stadtteil</u>
Gerhard Boll	Bettmaringen
Manfred Schanz	Mauchen
Klaus Buntru	Schwaningen
Harald Hofmeier	Wangen
<u>Stellv. Ortsvorsteher/-in</u>	
Edwin Schanz	Eberfingen
Beate Stich	Grimmelshofen
Hans-Jürgen Büche	Lausheim
Dieter Mayer	Mauchen
Josef Gutmann	Schwaningen
Rolf Kehl	Wangen
Andreas Frey	Weizen

Die ausscheidenden Ortsvorsteher erhalten eine *Urkunde* über die Beendigung ihrer Tätigkeit nach § 21 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und eine *Dankesurkunde*, da sie Ehrenbeamte auf Zeit gemäß § 5 BeamStG nach § 71 Absatz 1 GemO Baden-Württemberg sind.

Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten lediglich nur eine Dankesurkunde, da diese keine Ehrenbeamten auf Zeit nach § 71 Absatz 1 GemO sind, sondern den Status eines Ortschaftsrates besitzen.

Werden Ehrenbeamte/-innen verabschiedet, wandelt sich das Beamtenverhältnis nicht, wie bei sonstigen Beamten/-innen in ein Ruhestandsbeamtenverhältnis und sind daher nicht versorgungsberechtigt nach § 6 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG).

Anlage

- § 71 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg

Amtliche Abkürzung:	GemO	Quelle:	
Fassung vom:	24.07.2000		
Gültig ab:	01.12.1999		
Dokumenttyp:	Gesetz	Gliederungs-Nr:	2802-1

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 71
Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 1) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte. Er ist zu verabschieden, wenn er die Wählbarkeit verliert. Bis zur Ernennung des gewählten Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrats die Aufgaben des Ortsvorstehers wahr, wenn nicht der Ortsvorsteher nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 5 weiterführt.

(2) Für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung kann die Hauptsatzung bestimmen, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister, in Gemeinden mit Beigeordneten auch den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 Weisungen erteilen.

(4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 71 GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 4. Senat, 26. November 2009, Az: 4 S 1058/09
VG Karlsruhe 6. Kammer, 16. Juni 2008, Az: 6 K 3670/07
VG Stuttgart 7. Kammer, 6. November 2002, Az: 7 K 3309/02

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 47 LVO, gültig ab 20.03.1999 bis 31.12.2010
§ 10 StOGVO, gültig ab 01.01.1982 bis 01.08.2004

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 133/19			
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 02.09.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	16.09.2019	67	4		
Verhandlungsgegenstand: Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter für die gemäß § 68 GemO i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Stühlingen gebildeten Ortschaften entsprechend § 71 der GemO a) Wahl der Ortsvorsteher für die Amtsperiode 2019-2024 b) Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher für die Amtsperiode 2019-2024							
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2019							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: a) Wahl der Ortsvorsteher entsprechend dem Sachvortrag für die Amtsperiode 2019-2024 b) Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher entsprechend dem Sachvortrag für die Amtsperiode 2019-2024							

Sachvortrag:

Entsprechend den Regelungen der §§ 67 ff. der GemO i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Stühlingen sind 9 Ortschaften mit Ortschaftsverfassung eingeführt. Hier werden gemäß den rechtlichen Bestimmungen Ortschaftsräte und Ortsvorsteher gewählt.

Entsprechend § 71 der GemO werden die Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 69 Absatz 1 GemO) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. *Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.* Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit gemäß §5 BeamStG zu ernennen. Der Stellvertreter wird nicht zum Ehrenbeamten ernannt, sondern behält den Status eines Ortschaftsrats. Dies erfolgt nach der Wahl und Verpflichtung der gewählten Bewerber im anschließenden Tagesordnungspunkt. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte. Er ist zu verabschieden, wenn er die Wählbarkeit verliert.

Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister kann den Ortsvorstehern allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. Hierzu wird auf die Regelung in § 6 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stühlingen verwiesen. Obwohl der ehrenamtliche Ortsvorsteher Ehrenbeamter auf Zeit ist, kann er Mitglied des Gemeinderates sein, ein Ehrenbeamtenverhältnis stellt keinen Hinderungsgrund im Sinne von § 29 Absatz 1 Nr. 1 GemO dar.

Ehrenbeamter/-in ist nach § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 8 Absatz 2 Beamtenstatutgesetz (BeamStG) nur, wer durch die zuständige Behörde entweder mit einer Ernennungsurkunde förmlich in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter ernannt wird oder dessen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf einer Wahl beruht (z.B. ehrenamtlicher Bürgermeister/-in oder ehrenamtliche Ortsvorsteher/-in).

Ehrenbeamte/-innen sind zwar „echte“ Beamte, ihre Sonderstellung ergibt sich daraus, dass der öffentliche Dienst für sie in der Regel keinen Lebensberuf darstellt, da Ehrenbeamte/-innen ihr Amt nur nebenberuflich und ohne Entgelt (nur durch eine Entschädigung) ausüben.

Sofern die bisherigen Ortsvorsteher im Amt bestätigt werden, schließt sich deren Amtszeit unmittelbar an die abgelaufene Amtszeit an. Neu ins Amt gewählte Ortsvorsteher werden nach der Wahl erstmalig ernannt. Die Ernennungsurkunde wird nach erfolgter Verpflichtung im Rahmen des nächsten Tagesordnungspunktes überreicht. Die ausscheidenden Ortsvorsteher werden aus ihrem Amt durch eine entsprechende Urkunde entlassen.

Im Rahmen der Beratungen in den Ortschaftsräten wurden für die Wahl des Ortsvorstehers und des jeweiligen Stellvertreters folgende Bewerber vorgeschlagen (*Sortierung nach Ortsteilen in alphabetischer Reihenfolge*):

<u>Ortsteil</u>	<u>Ortsvorsteher</u>	<u>Stellv. Ortsvorsteher</u>
Bettmaringen	Geng, David	Güntert, Raimund
Blumegg	Müller, Gerd	Duttlinger, Michael
Eberfingen	Löhle, Wolfgang	Rendler, Manuel
Grimmelshofen	Kaiser, Wolfgang	Gisy, Tobias
Lausheim	Engel, Bernhard	Albicker, Volker
Mauchen	Hotz, Frank	Geng, Sonja
Schwaningen	Kredig, Uwe	Burger, Bettina
Wangen	Utz, Matthias	Schindler, Jürgen
Weizen	Fischer, Gabriele	Isele, Markus

Die Wahl der Ortsvorsteher wird entsprechend § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GemO) geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. *Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.* Der Bürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

Steht jeweils nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten (absolute Mehrheit), findet ein zweiter Wahlgang statt; auch in zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Dabei ist die Wahl für den Ortsvorsteher sowie des Stellvertreters jeweils getrennt vorzunehmen.

Da es sich hier um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, greift die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO (Ausschluss wegen Befangenheit) nicht. **Somit liegt hier kein Ausschlussgrund wegen Befangenheit vor.**

Anlage

- § 37 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg
- § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) Baden-Württemberg

Amtliche Abkürzung:	GemO	Quelle:	
Fassung vom:	04.05.2009		
Gültig ab:	09.05.2009		
Dokumenttyp:	Gesetz	Gliederungs-Nr:	2802-1

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 37
Beschlussfassung**

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(5) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 37 GemO, vom 28.07.2005, gültig ab 06.08.2005 bis 08.05.2009
§ 37 GemO, vom 14.12.2004, gültig ab 01.03.2005 bis 05.08.2005
§ 37 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 28.02.2005

§ 37 GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Amtliche Abkürzung:	LBG	Quelle:	
Fassung vom:	09.11.2010		
Gültig ab:	01.01.2011		
Dokumenttyp:	Gesetz	Gliederungs-Nr:	2030-1

Landesbeamtengesetz (LBG)**Vom 9. November 2010 ^{*)}****§ 91****Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden Maßgaben:

1. Keine Anwendung finden insbesondere § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1, §§ 14 bis 24, §§ 36 bis 40, §§ 42 bis 46, § 54, § 62, §§ 64 und 65, § 68 sowie § 78.
2. Keine Anwendung finden insbesondere § 15, § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 5, §§ 25 bis 32 sowie § 41 BeamStG.
3. Die Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig.

(2) Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte finden die Vorschriften über Besoldung und Versorgung keine Anwendung, soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen geltenden Vorschriften.

(4) Beamtinnen und Beamte haben die Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis ihrem Dienstherrn anzuzeigen.

(5) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser sowie ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können ihre Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO vorliegt.

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz - DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793)

§ 91 LBG wird von folgenden Dokumenten zitiert**Rechtsprechung**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Disziplinarsenat, 16. September 2010, Az: DL 16 S 579/10
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 4. Senat, 8. Februar 2007, Az: 4 S 45/07
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 17. Senat, 11. Oktober 1999, Az: D 17 S 11/99
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 17. Senat, 28. Juli 1997, Az: D 17 S 8/97
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 17. Senat, 30. September 1996, Az: D 17 S 10/96
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 17. Senat, 5. Juli 1993, Az: D 17 S 23/93

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 134/19			
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 07.08.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkennung: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	16.09.2019	WT.			
Verhandlungsgegenstand: Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Ortsvorsteher/-in sowie Aushändigung der Ernennungsurkunden							
Finanzierungsnachweis: ----							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Ortsvorsteher unter Aushändigung der Ernennungsurkunde gemäß § 8 BeamStG							

Sachvortrag:

Im Rahmen der Sitzung werden die im vorhergehenden Tagesordnungspunkt gewählten Ortsvorsteher zunächst auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hingewiesen und über die ihnen aus der Übernahme des Amtes erwachsenden Pflichten durch den Bürgermeister belehrt.

Anschließend wird der nachstehende Diensteid vorgelesen und gemeinsam im Wortlaut wiederholt:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Über die Ernennung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den zu Gewählten zu unterschreiben ist. *Eine besondere Verpflichtung der Stellvertreter ist nicht vorgesehen, da diese bereits im Rahmen der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ortschaftsrates verpflichtet worden sind.* Im Anschluss an die Verpflichtung erhalten die gewählten Ortsvorsteher (alle Ortsvorsteher) ihre Ernennungsurkunde gemäß § 8 BeamtStG BW ausgehändigt.

Im Rahmen der Sitzung erhalten alle Ortsvorsteher die aktuelle Ausgabe des Taschenbuchs „Die Ortschaftsverfassung“, sowie Exemplare des Sonderdrucks „Die Gemeinde“ (BWGZ Nr. 11-12/2019) für die jeweiligen Ortschaftsräte.

Wir bitten daher alle vorgeschlagenen Bewerber (Ortsvorsteher und Stellvertreter) an der Sitzung teilzunehmen. Sollte dies aus wichtigem Grund nicht möglich sein, bitten wir um rechtzeitige Entschuldigung. In diesem Fall ist die Verpflichtung und Aushändigung der Ernennungsurkunde in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung nachzuholen.

Anlage

- § 8 BeamtStG



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

§ 8 Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 135/19			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 06.08.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	16.09.2019	mit.			
Verhandlungsgegenstand: 5. Änderung des Bebauungsplanes "Kreuzäcker" mit örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 3103, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen hier: Behandlung der Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluss							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Bedenken und Anregungen wurden während der Offenlage weder von den Trägern öffentlicher Belange noch von der Öffentlichkeit vorgetragen (siehe Anlage). 2. Die Änderung des Bebauungsplanes "Kreuzäcker" mit örtlichen Bauvorschriften im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 3103, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen wird in der Fassung vom 20.05.2019 nach § 10 BauGB i. V. m. § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.							

Sachvortrag:

Sachstand

I. Verfahrensstand

1.

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 20.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 3103, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen gebilligt und die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

2.

Der Entwurf mit Begründung lag in der Zeit vom 13.06.2019 bis einschl. 24.07.2019 beim Bürgermeisteramt der Stadt Stühlingen öffentlich aus.

3.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Konzept

II. Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

1. Stellungnahme Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls keine Stellungnahmen vorgetragen.

Beschlussvorschlag

Zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens schlägt die Verwaltung folgendes vor:

1.

Bedenken und Anregungen wurden während der Offenlage weder von den Trägern öffentlicher Belange noch von der Öffentlichkeit vorgetragen (siehe Anlage)

2.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 3103, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen wird in der Fassung vom 20.05.2019 nach § 10 BauGB i. V. m. § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Anl.: Auswertung der Stellungnahmen
Planunterlagen

Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bauleitplanverfahren

5. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ im Bereich Grundstück Flst.Nr. 3103, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

OZ	Träger/Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung/Beschlussvorschlag
01.	Deutsche Telekom Technik GmbH Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen Schreiben vom 11.06.2019	Der Bauherr möge sich rechtzeitig vor Baubeginn beim Bauherrenservice der Telekom melden	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Bauplanungsrecht Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Bodenschutz/Altlasten Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Bereich Altlasten: Keine Bedenken und Anregungen Bereich Bodenschutz: Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Folgendes ist anzumerken: Das Planungsgebiet liegt im Übergang der Geologie des Unteren Muschelkalks zum Buntsandstein. Aktuelle Bodenuntersuchungen haben gezeigt, dass in den dortigen Böden geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte auftreten können, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zulassen. Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen unter Buchstabe C „Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise“, Ziffer 2 „Bodenschutz“, zum Umgang mit dem bei Baumaßnahmen anfallenden Erdaushub werden unsererseits deshalb ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus können geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten, die über den jeweiligen Prüfwerten der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete liegen und damit die Nutzung von Planungsgebieten einschränken können.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme (bereits im Entwurf enthalten)

		Wir empfehlen, im weiteren Verfahren die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet durch geeignete repräsentative Bodenuntersuchungen zu ermitteln.	
02.	Landratsamt Waldshut Naturschutz Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Wasserschutz Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Gewerbeaufsicht Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Brandschutz Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Gesundheitsschutz Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Abfallwirtschaft Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Straßenverkehrsrecht Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Gegen die geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“, Gemarkung Schwaningen, werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Eine abschließende Beurteilung der verkehrlichen Situation bleibt dem konkreten Bauvorhaben vorbehalten.	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Straßenbau Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Flurneuordnung Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

02.	Landratsamt Waldshut Landwirtschaft Schreiben vom 23.07.2019 Koordinierte Stellungnahme	Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da agrарstrukturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme
03.	Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	Gegen die Planung haben wir keine Einwände	Kenntnisnahme

B. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden keine Stellungnahmen/Anregungen vorgetragen

Aufgestellt: Stühlingen, 06.08.2019
Stadtbauamt



Stadt Stühlingen

Landkreis Waldshut

5. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ in Schwaningen, Stadt Stühlingen

INHALTSANGABE:

I. Satzung

II. Begründung

1. Erfordernis der Planung
2. Ziele und Zweck der Planänderung
3. Plangebiet und Flächennutzungsplan
4. Umweltverträglichkeit
5. Realisierung und Verfahren

III. Festsetzungen

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen
- B. Örtliche Bauvorschriften
- C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

IV. Planteil

- Übersichtslageplan M 1: 1.000, Blatt 1
- Bebauungsplan ALT – Auszug, Blatt 2
- zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3

V. Anlagen

Darstellungen zum Bauantrag Büttner mit Grundrissen, Ansichten und Schnitte, erstellt von Büro Bachmann, Hohentengen a. H., vom 09.04.2019

VI. Verfahrensübersicht und Ausfertigung

I. Satzung

SATZUNG

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ in Schwaningen, Stadt Stühlingen im Bereich des Grundstückes, Flst. Nr. 3103, Gemarkung Schwaningen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften

1. Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017--BauGB,
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017 --BauNVO,
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 / S.58 zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 04.05.2017 BGBl. I S. 1057 -- PlanZV 2011,
4. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017-- BNatschG,
5. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) --LBO,
6. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) -- GemO BW,

in öffentlicher Sitzung am x x als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Änderung betrifft ausschließlich das Grundstück Flst. Nr. 3103 mit einer Größe von 994 m².

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 07.05.2019 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage Blatt 3).

§ 2

Bestandteile der Satzung

(1) Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans besteht aus:

1. Lageplan – zeichnerische Festsetzungen (Blatt 3) vom 07.05.2019
2. Textliche Festsetzungen (Buchst. A) vom 08.05.2019

(2) Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften besteht aus:

1. Gemeinsamer zeichnerischer Teil (Blatt 3) vom 07.05.2019
2. Örtliche Bauvorschriften (Buchst. B) vom 08.05.2019

(3) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise:

Aufstellung (Buchst. C) vom 08.05.2019

Beigefügt sind:

- Begründung zum Bebauungsplan vom 08.05.2019
- Verfahrensübersicht vom 08.05.2019
- Lageplan (Blatt 1)
- Bebauungsplan – Alt (Blatt 2) vom 25.02.1975
- Darstellungen zum Bauantrag Büttner mit Grundrissen, Ansichten und Schnitte, erstellt von Büro Bachmann, Hohentengen a. H., vom 09.04.2019.

§ 3

Inhalt der Änderung

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des weitgehend realisierten Bebauungsplans werden die Planungsinhalte den heute gültigen Bestimmungen und gesetzlichen Vorgaben für dieses Grundstück angepasst und geringfügig geändert.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Festsetzungen

Die bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan werden im Überlagerungsbereich durch diese Festsetzungen ersetzt. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Stühlingen übereinstimmen.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

In Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung am

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

II. Begründung

1. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan „Kreuzäcker“, in Kraft getreten am 25.07.1975, soll geändert werden. Betroffen ist das Grundstück Flurstück-Nummer 3103, Gemarkung Schwaningen.

Den Änderungsbeschluss hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen in seiner öffentlichen Sitzung am X X gefasst.

Das betreffende Grundstück ist noch unbebaut. Es befindet sich nun seit 2018 im Besitz der Familie Sabrina und Remo Büttner.

Konkreter Planungsanlass ist der geplante Neubau eines Einfamilienwohnhauses durch die Eigentümer.

Durch die geplanten Baumaßnahmen entsteht ein zeitgemäßes Wohnhaus für eine junge Familie. Dadurch wird diese Baulücke geschlossen. Die Vorgaben einer zweigeschossigen Bebauung werden eingehalten.

Das geplante Bauvorhaben ist derzeit nicht genehmigungsfähig, da folgende Festsetzungen gemäß § 8 des Bebauungsplanes nicht eingehalten sind:

- a) maximale talseitige Traufhöhe von 6,50 m;
- b) Dachneigung von 32°-36°;

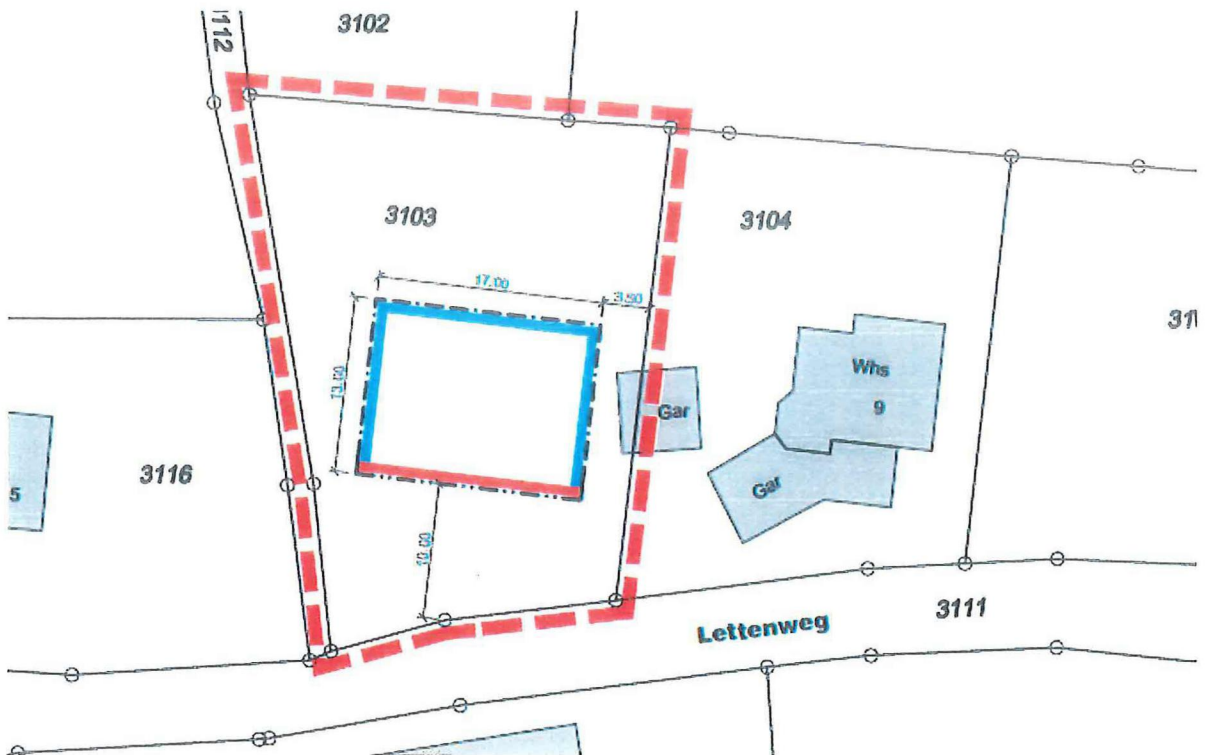
Im Plangebiet werden zur Realisierung der o.g. Planung folgende Festsetzungen festgelegt:

- a) die zulässige Traufhöhe wird auf 8,50 m, talseitig gemessen, festgelegt,
- b) die Minstdachneigung für das Hauptdach wird auf 20° festgelegt,

Die Planänderungen entsprechend einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach heutigen Gesichtspunkten. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Da die Planänderung keinen der Grundzüge der Planung verändernden Charakter hat, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die weiteren in § 13 BauGB angeführten Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens sind gegeben.

Der nachfolgende Kartenausschnitt stellt den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung dar:



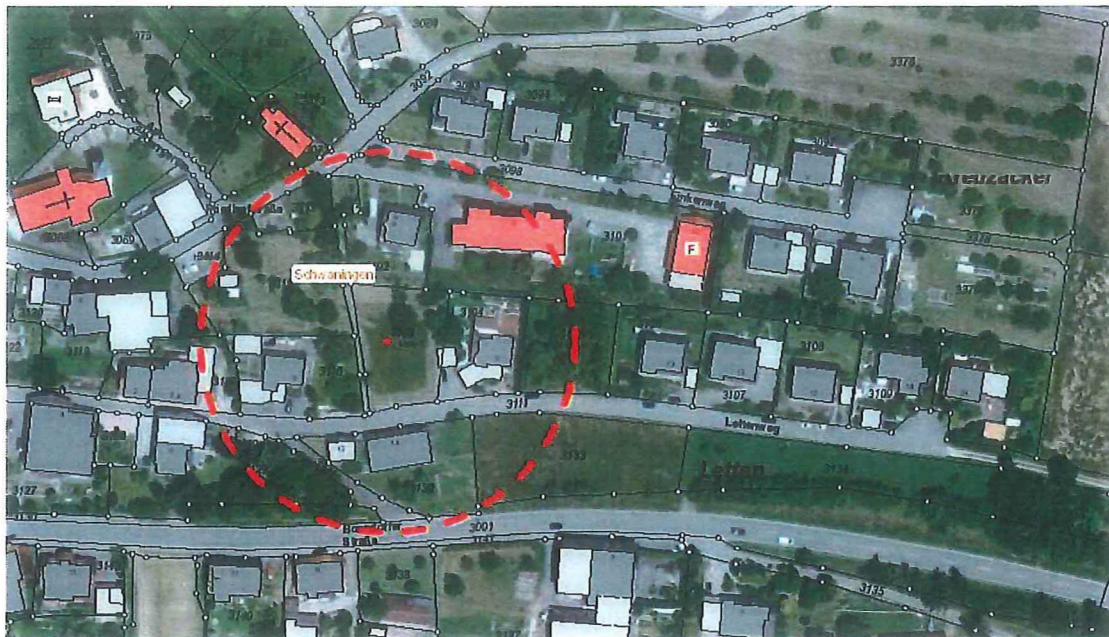
2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Neubaus eines Wohngebäudes auf Flst. Nr. 3103, Gemarkung Schwaningen, geschaffen werden.

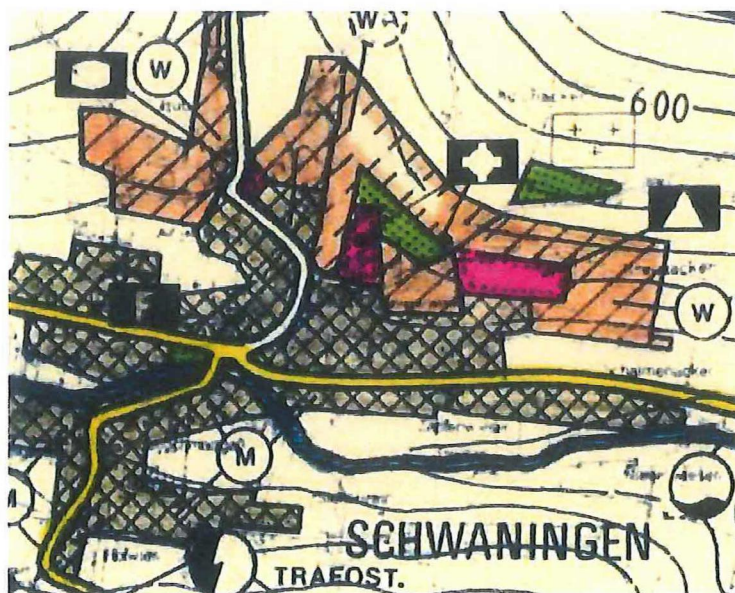
3. Plangebiet und Flächennutzungsplan

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

a) Plangebiet



b) Flächennutzungsplan aktuell



4. Umweltverträglichkeit

Mit der Bebauungsplanänderung wird die Zulässigkeit des Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegt, weder vorbereitet noch begründet. Es erfolgt darüber hinaus auch keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

5. Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Die Planung wird als Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahren ist u.a., dass

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von solchen Vorhaben begründet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG durchzuführen ist,
- keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten bestehen.

Der Bebauungsplan soll entsprechend der dargestellten Änderung angepasst werden. Es ist nur ein einzelnes Grundstück betroffen, dadurch wird der Wesensgehalt des Bebauungsplanes nicht angetastet. Er begründet damit keine neuen oder zusätzlichen UVP-pflichtigen Vorhaben. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Dies bedeutet, dass das Bebauungsplanänderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt werden kann. Damit verbunden ist auch der Verzicht auf einen formellen Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus findet die Eingriffsregelung (§1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) keine Anwendung. Die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen entfallen.

Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Aufgestellt:
Stadt Stühlingen, 08.05.2019

III. Festsetzungen

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ in Schwaningen, Stadt Stühlingen im Bereich des Grundstückes, Flst. Nr. 3103, Gemarkung Schwaningen

In Ergänzung der Planzeichnung (Blatt 3) werden nachfolgende Bauvorschriften getroffen:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

B. Örtliche Bauvorschriften

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO

1.1 Der Teil des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung wird als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Gemäß § 1 (6) BauNVO i.V.m. § 4 BauNVO sind Tankstellen, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten sowie der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften auch als Ausnahmen nicht zulässig. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können als Ausnahmen zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 19 BauNVO

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch die Eintragung der überbaubaren Fläche im Plan (Blatt 3) sowie mit folgenden Festsetzungen:

- a) GRZ=0,4
- b) GFZ=0,6
- c) Zahl der Vollgeschosse= II (zwei).

3. Stellung der Gebäude

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 Die Stellung der Hauptgebäude ist gem. bisherigem Planeintrag festgesetzt.

4. Abstandsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB

Der festgesetzte Mindestabstand ist gem. Planeintrag festgesetzt.

5. Überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 (3) BauNVO durch die Festsetzung einer Baulinie und Baugrenzen bestimmt. Diese umfasst die Umrandung der im Plan (Blatt 3) gekennzeichneten Flächen.

6. Abmessungen/Größe/Höhen

gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO

Die zulässige Traufhöhe wird auf 8,50 m, talseitig gemessen, festgelegt,

7. Nebenanlagen

gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V. mit § 14 BauNVO

Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sie müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.

8. Garagen, Carports und Stellplätze

gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Garagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sie müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzung einhalten.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Gebäude/Dachform-Dachneigung-Material

gem. § 74 (1) Nr. 1 LBO

1.1 Die Mindestdachneigung für das Hauptdach wird auf 20° festgesetzt.

1.2 Die Dacheindeckung der Hauptgebäude soll mit Ziegeln bzw. Betonsteinen in den Farben rot / rotbraun in gedeckten Farbtönen ausgeführt werden, um eine Einbindung in die umgebende Dachlandschaft zu erreichen.

1.3 Aufgrund der Gefahr von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser sind unbeschichtete Metallplatten aus den Materialien Kupferblech, verzinktes Blech oder Titanzinkblech für Fassaden oder Überdachungen nicht zulässig.

2. Gebäudehöhe

gem. § 74 (1) Nr. 1 LBO

Es gilt die unter Ziffer III A) Nr. 6 festgelegte Regelung.

Hinweis: Bei Bauanträgen für Einzelbauvorhaben ist der vorhandene und künftige Geländeverlauf in den Schnitten darzustellen.

3. Oberflächengestaltung der Gebäude

gem. § 74 (1) Nr. 1 LBO

3.1 Glänzende und stark reflektierende Materialien (z.B. polierte Bleche, etc.) sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude nicht zugelassen, ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Großflächige Glasfassaden sind in das Gebäude zu integrieren. Grelle Farben (Neonfarben) sind unzulässig.

3.2 Im Übrigen ist das Gebäude in Gestaltung, Material und Farbe auf die Umgebungsbebauung abzustimmen und soll sich entsprechend einfügen.

4. Ableitung von Regen- und Schmutzwasser

gem. § 74 (3) Nr. 2 LBO

4.1 Für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers ist eine entsprechende Anlage zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlage sollte ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Fläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird. Die Überläufe der Zisternen und die Wege-, Straßen- und Hofflächenentwässerung sind an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen oder können auch, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen, über den belebten, begrünten Oberboden auf den privaten Flächen versickert werden.

Auch eine Dachbegrünung stellt eine Maßnahme zur Verminderung der abzuleitenden Abflussspitzen und -mengen dar. Auf Altlasten darf nicht versickert werden. Auf die entsprechenden Vorschriften zur Versickerung von Regenwasser wird verwiesen.

4.2 Das häusliche Abwasser ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

5. Einfriedungen

gem. § 74 (1) Nr. 3 LBO

5.1 Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzung, Holz- oder Metallzäune (ohne Stacheldraht) wobei eine Bepflanzung zu bevorzugen ist. Ausgeschlossen sind Anlagen aus Kunststoff und mit grellen Farben.

5.2 Diese sind entlang von öffentlichen Straßen und Wegen um mindestens 0,50 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzusetzen. Bei einer Bepflanzung als Einfriedung erhöht sich dieser Wert jeweils um 0,25 m.

5.3 Die maximale Höhe beträgt bei Holz- oder Metallzäunen 1,20 m, für Sockelmauern 0,50 m. Entlang der Straße „Lettenweg“ sind Einfriedungen bis zu maximal 0,60 m gestattet.

5.4 Die Ausfahrt in die Straße „Lettenweg“ ist von Sichtbehinderungen freizuhalten.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

gem. § 9 (4) und (6) BauGB

1. Hinweise zur Planvorlage

Mit dem Bauantrag sind folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

1.1 Querschnitt des Gebäudes mit natürlicher (vorhandener) und geplanter Geländelinie und den geplanten bzw. vorhandenen Straßenhöhen. Die Schnitte sind jeweils entlang den mit der Geländeneigung gleichlaufenden Umfassungswänden darzustellen.

Erforderliche Abgrabungen und Auffüllungen sind durch Geländeschnitte darzustellen.

1.2 Die Genehmigungsbehörde kann weitere, zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendige Unterlagen verlangen (z.B. Lichtbilder, Modelle, Stangengerüste im Gelände, etc.).

2. Bodenschutz

gem. § 4 (2) BschG

2.1 Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).

2.2 Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren werden und bestehen für diesen Erdaushub keine Hinweise auf anthropogene Belastungen, ist dies ohne vorherige Untersuchung des Bodens zulässig, wenn der Erdaushub auf die Erdaushubdeponie (DK0) des Landkreises Waldshut in Wutach-Münchingen oder eine andere zugelassene Deponie verbracht wird.

2.3 Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren und soll dieser nicht auf die genannte Erdaushubdeponie (DK0) verbracht werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären.

2.4 Belastete Böden sind geordnet zu entsorgen.

3. Geotechnik

Soweit erforderlich werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Deshalb sollte unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden Freiflächen vermieden werden.

- 4.2 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, die das Wachstum der späteren Bepflanzung erschweren, sind Bodenarbeiten möglichst nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung durchzuführen.
- 4.3 Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.
- 4.4 Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleiches, der Geländemodellierung usw. darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- 4.5 Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
- 4.6 Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgräben usw. benutzt werden.
- 4.7 Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können (Verfärbungen, Geruchsimmissionen, etc.) sind der Unteren Bodenschutzbehörde im Landratsamt umgehend zu melden.
- 4.8 Voraussetzung für die Verwertung von Erdaushub ist, dass das Aushubmaterial nicht mit Schadstoffen belastet ist. In Zweifelsfällen sind Bodenuntersuchungen erforderlich. Bei belastetem Material ist die Reinigung oder die Beseitigung in einer geeigneten Anlage sicherzustellen. Verunreinigter Erdaushub kann nur mit einer Bescheinigung entsorgt werden. Eine Bodenanalyse ist den Behörden vorzulegen.

5. Erschließung

Die geplanten Erschließungsmaßnahmen sind mit den Trägern der Ver- und Entsorgungsanlagen möglichst frühzeitig abzustimmen. Das Baugebiet ist erschlossen.

6. Umweltbelange

- 6.1 Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
- 6.2 Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung ergeben sich für Naturschutzbelange keine Auswirkungen, da es sich bei der Änderung nur um die Festsetzung geltender Vorschriften handelt und das Grundstück bereits bebaut ist.
- 6.3 Der Vollständigkeit halber werden anschliessend die im Regelfall zu beachtenden Schutzgüter kurz angesprochen:

Schutzgut Menschen

Durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegt ebenfalls nicht innerhalb eines Gewässerschutzgebietes.

Schutzgut Klima

Aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung sind Änderungen der klimatischen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Stadtbild/Erholung

Aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung sind Auswirkungen auf das Stadtbild und die Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

Kulturgut/Denkmalschutz/Kleindenkmale

Es sind aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung keine Funde zu erwarten.

Fazit:

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

IV. Planteil

- Übersichtslageplan M 1: 1.000, Blatt 1
- Bebauungsplan ALT – Auszug, Blatt 2
- zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3

→siehe Anlage

V. Verfahrensübersicht und Ausfertigung

1. Die Änderung der Satzung wurde am 20.05.2019 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Stühlingen beschlossen und am 05.06.2019 im Amtsblatt der Stadt Stühlingen bekannt gemacht.
2. Aufgrund der Änderung im vereinfachten Verfahren wurde auf eine vorgezogene Anhörung verzichtet.
3. Die Satzung in der Fassung vom 08.05.2019 einschließlich seiner Begründung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.05.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
4. Die öffentliche Auslegung wurde am 05.06.2019 im Amtsblatt der Stadt Stühlingen ortsüblich bekannt gemacht. Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 08.05.2019 einschließlich der Begründung wurde vom 13.06.2019 bis einschließlich 24.07.2019 ausgelegt.
5. Der Gemeinderat hat am _____ in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt und die Satzung in der Fassung vom _____ mit ergänzenden Hinweisen als Satzung beschlossen.
6. Die Ausfertigung erfolgte am _____.
Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt des Satzungstextes, des zeichnerischen Teils und der Begründung zur Satzungsänderung mit dem Satzungsbeschluss übereinstimmt.
7. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom _____ im Amtsblatt der Stadt Stühlingen ist die Satzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach dem BauGB durchgeführt wurde.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister



Lettenweg 7, Schwaningen

Wichtiger Hinweis! Dieser Plan stellt keinen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster dar. Die Stadt Stühlingen übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Erstellt für Maßstab 1:1.000



Erstellungsdatum 08.05.2019

Ersteller Thomas Bendel



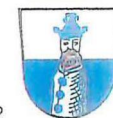
Stadt Stühlingen

Stadtverwaltung Stühlingen

Schloßstraße 9

79780 Stühlingen

Tel.: 07744 / 5320 Fax: 07744 / 53222



Blatt 1

Schalmenäqier

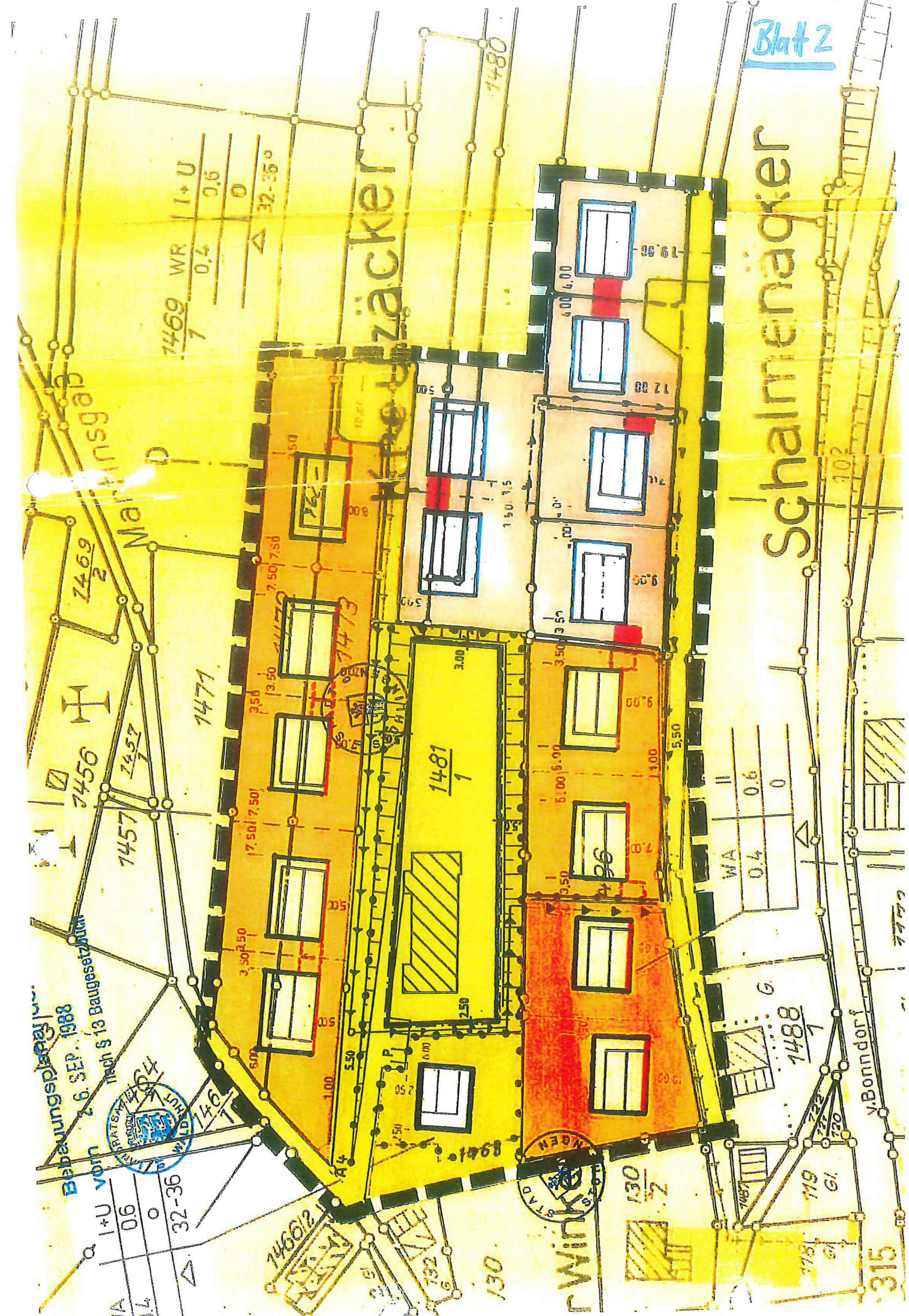
Kneuzäcker

1469	WR	1+U
7	0.4	0.6
		0
		32-36

WA	0.4	0.6
		0

14	06	32-36

Bebauungsplan
2.6. SEP. 1988
nach § 13 Baugesetz





Stadt: Stühlingen
Gemarkung: Schwaningen
Flst.-Nr.: 3103

LAGEPLAN

Maßstab 1 : 500

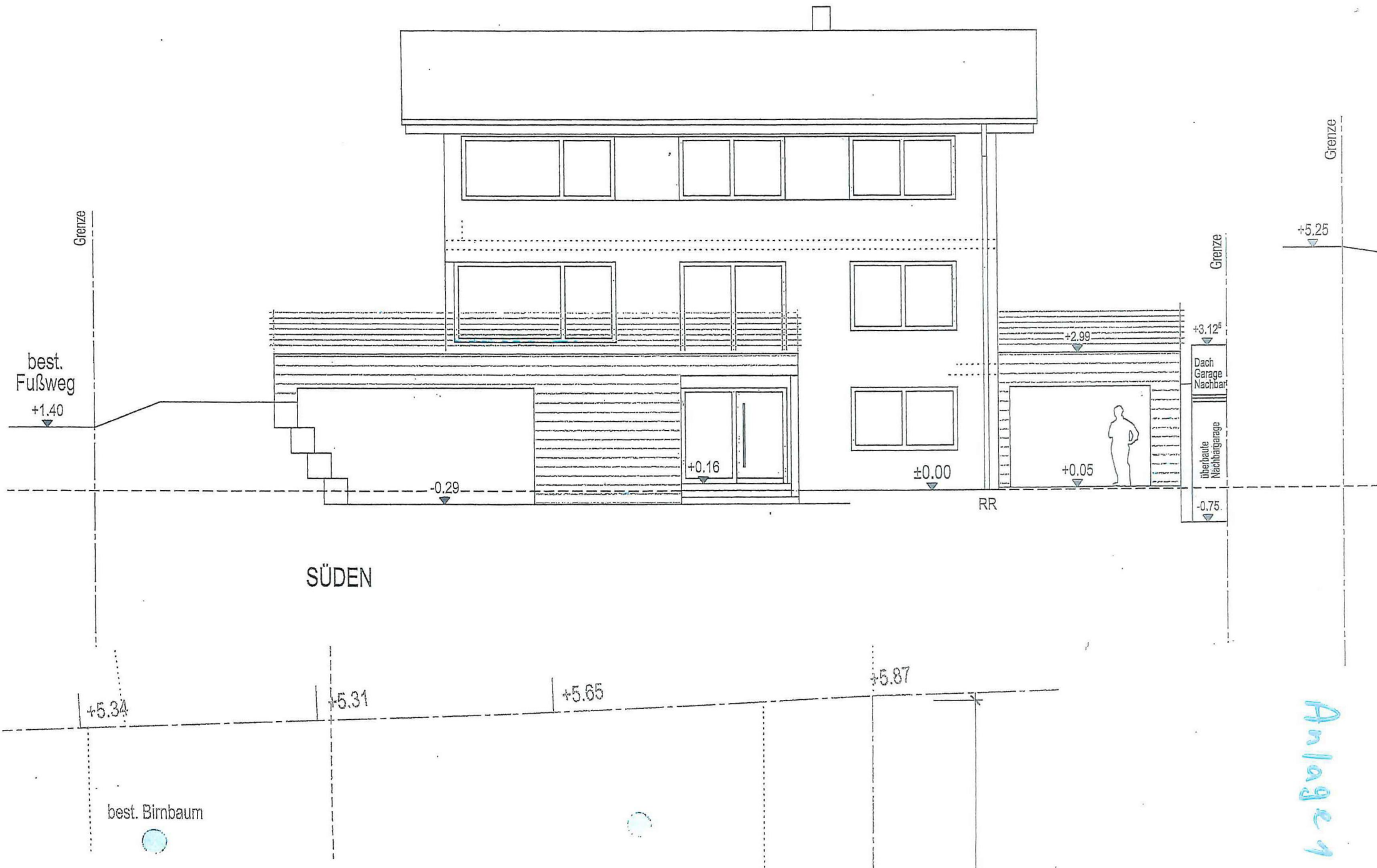
Übersichtsplan zur 5. Änderung Bebauungsplan "Kreuzacker"

Legende

Abgrenzung
räumlicher Geltungsbereich:

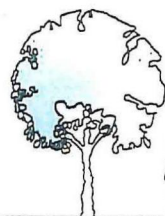
Baulinie:

Baugrenze:

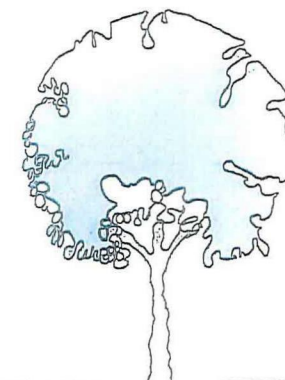


Grenze

Grenze



best. Gelände



best. Gelände

bes
Fußm
+3.0!

+2.86

+5.46

+2.74

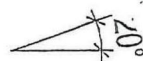
±0.00

NORDEN

3

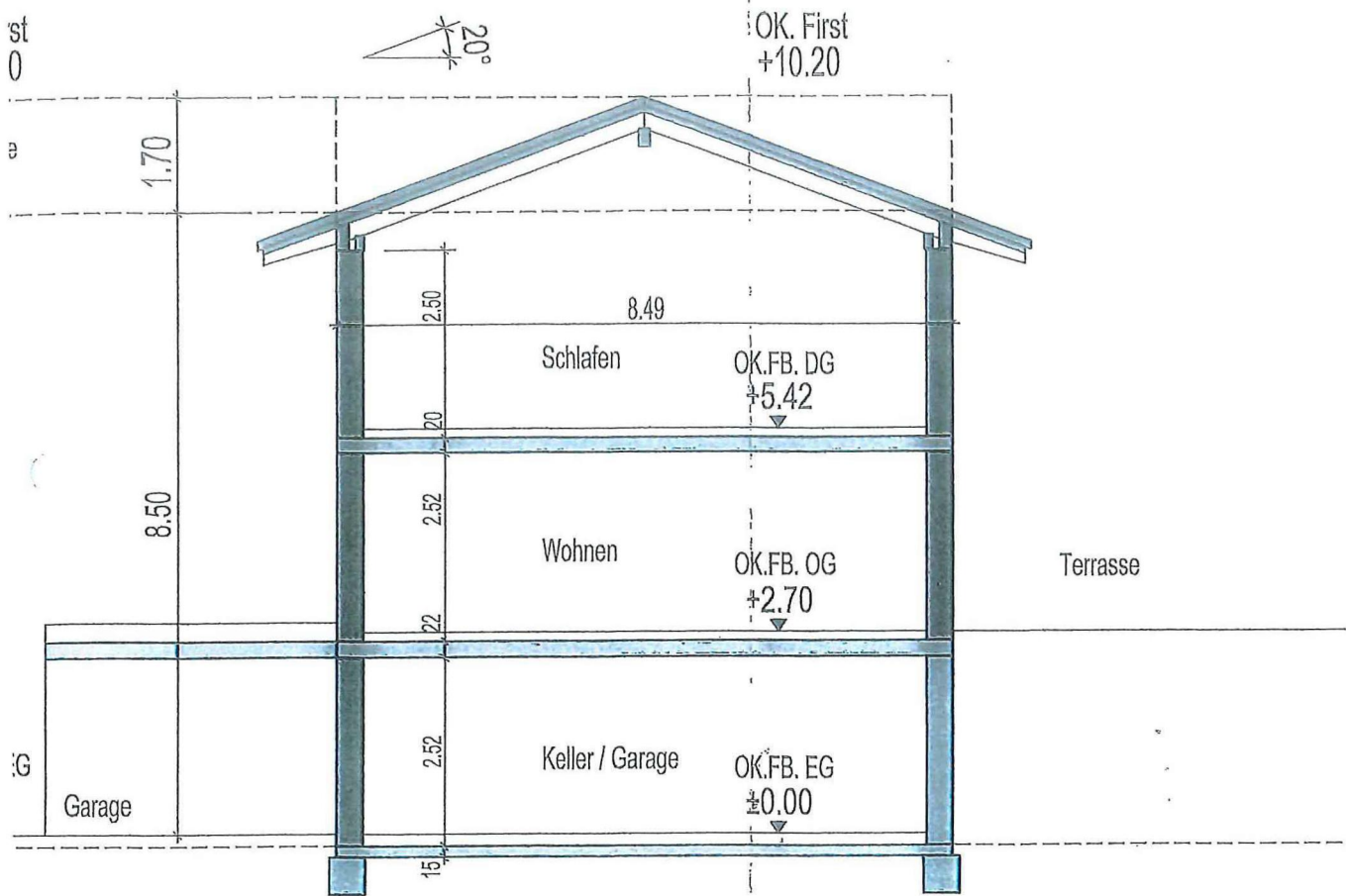
Anlage 2

OK. First
±10.20



OK. First
+10.20

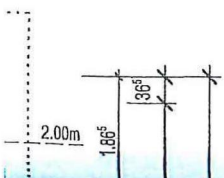
3



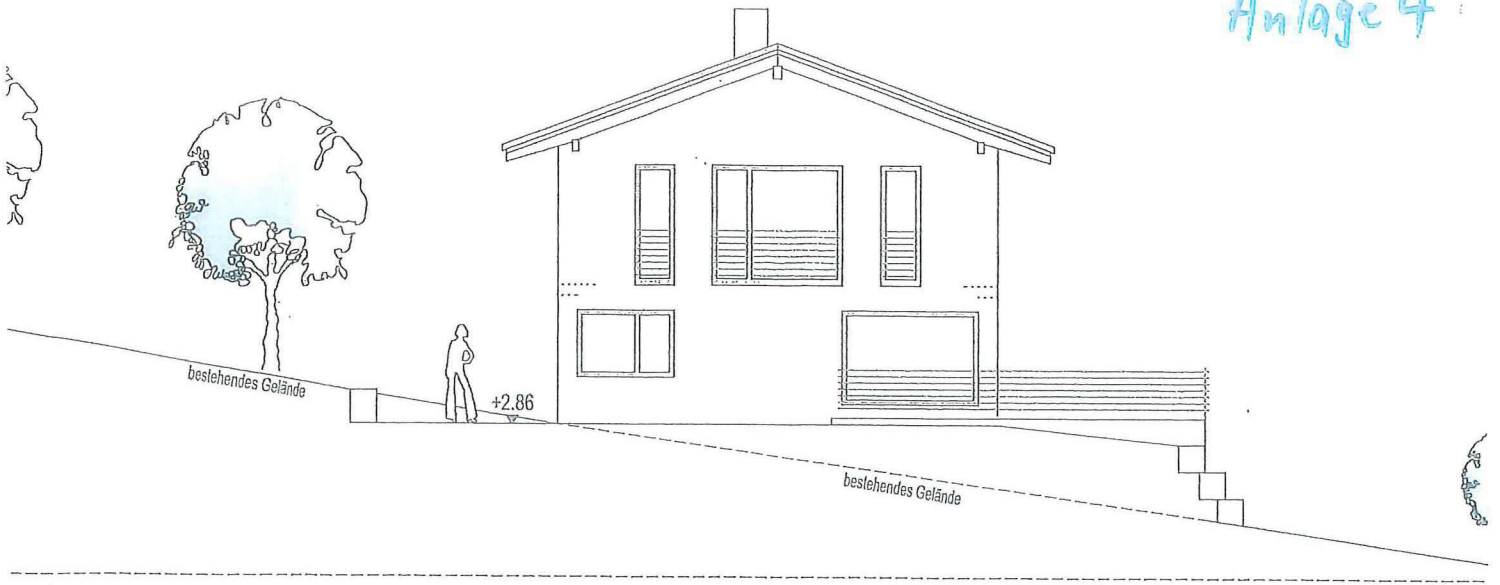
geplantes Wohnhaus
Fam. Büttner Lettenweg 7

Vorstellung Bauherrschaft

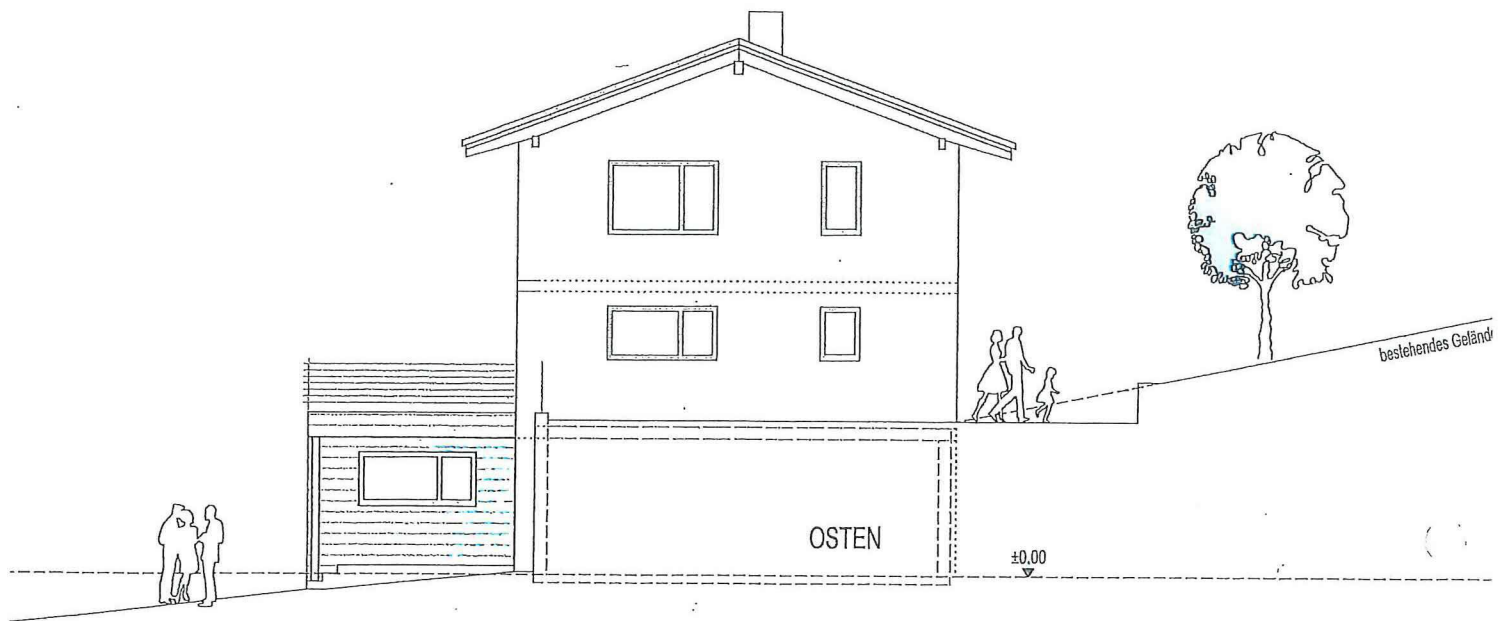
33



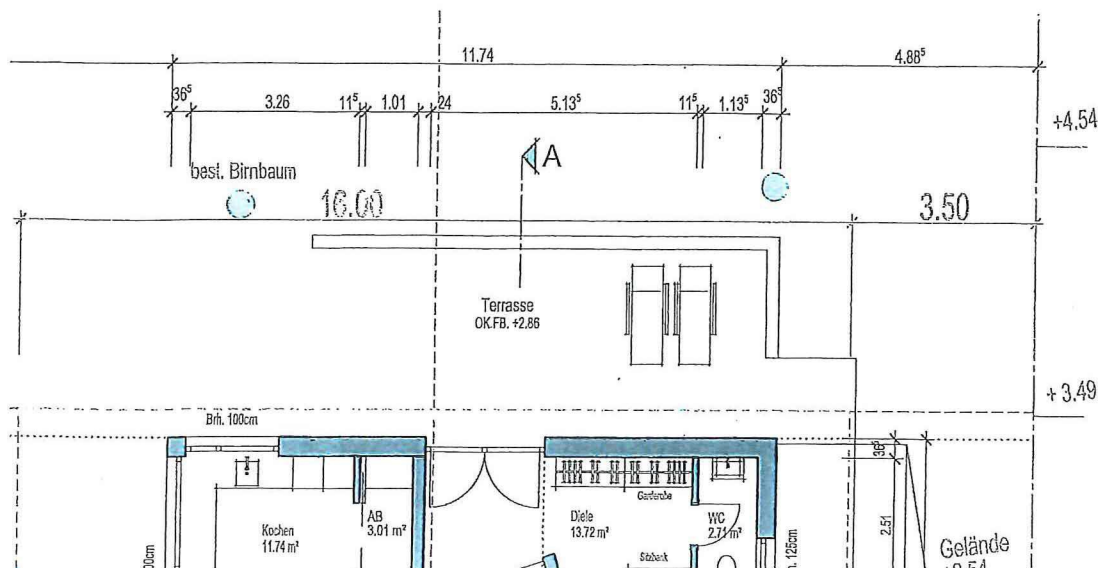
Anlage 4



WESTEN



OSTEN



[illegible]